

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Florian Graf (CDU)

vom 27. Oktober 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Oktober 2008) und **Antwort**

Entwicklung der Lotto-Mittel und Glücksspielstaatsvertrag

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Erträgen zu Gunsten förderungswürdiger Zwecke, unterteilt nach Zwecken, ausgeschüttet werden?

1. Wie haben sich die Einnahmen der DKLB-Stiftung jeweils in den ersten Halbjahren 2006 bis 2008 entwickelt, und welche Beträge konnten jeweils aus den

Zu 1.: Die Stiftung der Deutschen Klassenlotterie Berlin (DKLB-Stiftung) verzeichnete in den betreffenden Zeiträumen die folgenden Einnahmen (Angaben jeweils in T€):

1. Halbjahr 2006: Zweckabgabe: 30.737 Zusatzabgabe Spielbankgesetz: 542

1. Halbjahr 2007: Zweckabgabe: 28.665 Zusatzabgabe Spielbankgesetz: 825

1. Halbjahr 2008: Zweckabgabe: 26.665 Bilanzgewinn DKLB 2007: 9.733
Haushaltmittel: 300

(Hinweis: In den Jahren 2006 und 2007 sind die DKLB-Bilanzgewinne der Stiftung jeweils erst im zweiten Halbjahr zugeflossen.)

Hinsichtlich der Ausschüttungen der DKLB-Stiftung in den betreffenden Halbjahren verweise ich auf die dem Abgeordnetenhaus quartalsweise unterbreiteten Vorlagen zur Nachweisung über die Verteilung der Mittel der Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin. Es handelt sich hinsichtlich der konkret angesprochenen Zeiträume insofern um die folgenden Drucksachen des Abgeordnetenhauses Berlin:

1. Halbjahr 2006: 15/5159 und 15/5432

1. Halbjahr 2007: 16/0646 und 16/0759

1. Halbjahr 2008: 16/1383 und 16/1670

2. Welchen Einfluss hatte der Glücksspielstaatsvertrag nach Auffassung des Senates bisher auf die Einnahmementwicklung der DKLB-Stiftung, und mit welcher Entwicklung ist perspektivisch zu rechnen?

schätzung des Senats die Rückgänge der Einnahmen der Stiftung in 2007 (Ausrichtung der Praxis an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2006) und in 2008 (Inkrafttreten des neuen Glücksspielstaatsvertrages) vorhersehbar bzw. stellen sich diese vor allem in 2008 als unmittelbare Konsequenz der neuen beschränkenden Regularien (etwa Kundenkartenpflicht für bestimmte DKLB-Spielangebote; vollständige Identitätskontrolle auch im „Kleinen Spiel“ der Spielbanken) dar. Das Land Berlin hat daher sofort entschieden, der DKLB-Stiftung als Ausgleich für die entfallenden Spielbankmittel in den Jahren 2008 und 2009 jeweils 1.300 T€ (s. Kapitel 0510, Titel 684 02- Zuschuss an die DKLB-Stiftung) Haushaltsmittel zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Der Senat geht im Hinblick auf eine zunehmend zu erwartende Gewöhnung an die neuen Rahmenbedingungen und auch in Bezug auf anderweitige positive Begleiteffekte der Umsetzung der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen davon aus, dass in den Umsätzen vor allem der DKLB-Anstalt und damit auch in den künftigen Einnahmen der DKLB-Stiftung eine zeitnahe Konsolidierung eintritt bzw. zumindest weitere erhebliche Umsatzrückgänge insofern nicht mehr zu befürchten sind.

Zu 2.: Da die Einnahmen der DKLB-Stiftung unmittelbar abhängig sind von den Spielumsätzen der DKLB-Anstalt und der Spielbanken, waren nach Ein-

3. Wie hat sich die Zahl der Lotto-Annahmestellen in den Jahren 2006 bis 2008 jeweils per 30. Juni entwickelt?

Zu 3.: Die DKLB verfügte zu den betreffenden Zeitpunkten jeweils über die nachfolgend dargestellte Anzahl von Annahmestellen:

30. Juni 2006:	1.203
30. Juni 2007:	1.181
30. Juni 2008:	1.052

4. Welche gerichtlichen Entscheidungen sind dem Senat zum Glücksspielstaatsvertrag bekannt, und wie beurteilt er den Glücksspielstaatsvertrag vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung?

Zu 4.: Dem Senat sind auch aus anderen Bundesländern zahlreiche Entscheidungen zum Glücksspielstaatsvertrag bekannt, die im vorliegenden Zusammenhang jedoch nicht im Einzelnen dargestellt oder auch nur im Ansatz bewertet werden können. Hinsichtlich der vorrangig zur Klärung der entsprechenden Streitigkeiten berufenen Verwaltungsgerichtsbarkeit verzeichnet der Senat insofern nach einer ersten Phase der völlig unterschiedlichen und in sich widersprüchlichen Spruchpraxis erster Instanz nunmehr eine deutlich überwiegende und zunehmende Tendenz zur Bestätigung des Glücksspielstaatsvertrages und der Ausführungsregelungen der Länder durch die betreffenden Gerichte zweiter Instanz.

Zur Spruchpraxis in Berlin bzw. zu Entscheidungen mit unmittelbarer Auswirkung für Berlin wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

Das Verwaltungsgericht Berlin gewährt seit Anfang April 2008 Betreibern/Betreiberinnen illegaler Sportwettbüros Rechtsschutz in Eil- und Hauptsacheverfahren, da das Berliner Sportwettenmonopol nach Auffassung des Gerichts im Hinblick auf eine unzureichende Regelungsdichte als verfassungswidrig anzusehen sei. Im September 2008 entschied das Gericht in einem Feststellungsverfahren darüber hinaus, dass auch auf gewerbliche Spielvermittler/innen in Berlin zentrale Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages und des hiesigen Ausführungsgesetzes nicht anwendbar seien; hinsichtlich der insofern noch ausstehenden Begründung dürften ähnliche Bedenken des Gerichts im Hinblick auf eine Verfassungs- und Europarechtkonformität der betreffenden Regelungen maßgeblich gewesen sein. Der Senat teilt diese Einschätzung jeweils weder dem Ansatz noch der konkreten Begründung nach; das Land Berlin führt daher in diesem Zusammenhang derzeit etwa 40 Rechtsmittelverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg, wobei nach Einschätzung des Senats zumindest in den betreffenden Beschwerdeverfahren nunmehr mit einer zeitnahen und auch für das Land positiven bzw. die Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtes (VG) Berlin abändernden Entscheidung zu rechnen ist.

Im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde entschied das Bundesverfassungsgericht unter dem 14. Oktober 2008 (1 BvR 928/08), dass sowohl zentrale Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages (Internetverbot, Werbe-

beschränkungen; Erlaubnisvorbehalte) als auch die die gewerbliche Spielvermittlung betreffenden Regelungen des Berliner Ausführungsgesetzes jeweils mit Verfassungsrecht vereinbar sind. Diese Entscheidung dürfte nach Einschätzung des Senats die weitere Rechtsprechung in Berlin und auch im übrigen Bundesgebiet maßgeblich beeinflussen. Bereits unter dem 14. August 2008 (KVR 54/07) hatte der Bundesgerichtshof in einem Kartellrechtsverfahren die Maßgeblichkeit bzw. Berücksichtigungsfähigkeit von Regelungen und Erlaubnisvorbehalten des neuen Glücksspielrechts auch in kartellrechtlicher Hinsicht bzw. im Verhältnis der Glücksspielanbieter/innen untereinander bestätigt. Auf europäischer Ebene ist schließlich auf die Schlussanträge des EU-Generalanwalts vom 14. Oktober 2008 im sog. Portugalverfahren hinzuweisen, in denen etwa hinsichtlich der auch im Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zentral bedeutsamen Internetbeschränkungen eine Vereinbarkeit mit der Dienstleistungsfreiheit u.ä. bei der Verfolgung zwingender Interessen des Allgemeinwohls durchaus gesehen wird.

Nach Einschätzung des Senats ist gegenwärtig nach einer erwarteten Phase der Angriffe auf die Regelungen des neuen Glücksspielstaatsvertrages und der zunächst völlig unübersichtlichen Spruchpraxis der Gerichte auf allen entscheidenden Ebenen eine zunehmende Konsolidierung im Sinne einer Bestätigung der neuen Regelungen zu verzeichnen.

5. Wie viele private Wettanbieter gab es jeweils zum 30. Juni 2006 und zum 30. Juni 2008?

Zu 5.: Seitens des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten als zuständiger Vollzugsbehörde waren folgende Bestände an illegalen Sportwettbüros erfasst (Beginn der statistischen Erfassung im August 2006):

August 2006:	261
Juni 2008:	253

Der nur geringe Rückgang illegal betriebener Sportwettbüros ist auf die oben geschilderte bisherige Spruchpraxis des VG Berlin zurückzuführen.

6. Welche konkreten Maßnahmen hat der Senat - entsprechend seinem Hinweis in der Beantwortung der Mündlichen Anfrage des Kollegen Kluckert (FDP) in der 20. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 08. November 2007 - aus Gründen des Verbraucherschutzes, aus Gründen des Jugendschutzes und aus Gründen der Bekämpfung der Spielsucht gegen das hemmungslose Spielen unternommen (z.B. Schließung von privaten Wettbüros, Versagen von Genehmigungen usw.)?

Zu 6.: Insofern ist zunächst darauf hinzuweisen, dass beispielsweise auch die Umgestaltung des gesamten staatlichen Glücksspielangebotes (Spielbetrieb der DKLB und der Spielbanken usw.) nach den Vorgaben des neuen

Glücksspielrechts (Schulung aller Mitarbeiter/innen, Einführen der Sperrregelungen; umfassende Information und Aufklärung ...) entscheidende Bedeutung für die Umsetzung der in der Fragestellung benannten Zielsetzungen entfaltet. Außerhalb dieser grundlegenden Neuausrichtung sind lediglich beispielhaft noch die folgenden Aktivitäten zu benennen:

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten hat in den letzten Jahren in ca. 600 Fällen Untersagungsverfügungen gegen Betreiber/innen illegaler privater Wettbüros ausgesprochen (ca. 250 Verfahren insofern gegenwärtig noch laufen; Einleitung von ca. 40 weiteren Verfahren in der Vorbereitung). Auf Grund der Übergangsbestimmungen des §§ 25 Abs. 1 und 2 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) konzentrierte sich das Erlaubnis- und Versagungsgeschehen gegenüber Privaten bislang praktisch auf ganz spezielle Fallgestaltungen etwa in Gestalt der Erteilung von „Internetübergangserlaubnissen“ nach § 25 Abs. 6 GlüStV. Insofern lagen der vorgenannten Behörde insgesamt 27 Anträge vor, von denen lediglich ein Antrag positiv beschieden werden konnte (somit im Ergebnis 26 Versagungen bzw. Antragsrücknahmen). Umfassende Aktivitäten werden etwa von der vorgenannten Behörde oder auch den Strafverfolgungsorganen daneben im Bereich der Pokerveranstaltungen/Pokerturniere durchgeführt.

7. Welche konkreten Maßnahmen hat der Senat - entsprechend seinem Hinweis in der Beantwortung der Mündlichen Anfrage des Kollegen Kluckert (FDP) in der 20. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 08. November 2007 - gegen hemmungsloses Spielen im Internet mit hemmungslosen Beträgen ergriffen, damit Jugendliche und Bürger nicht hemmungslos Hab und Gut verspielen (z.B. Sperrung von Internetseiten usw.)?

Zu 7.: Anzumerken ist diesbezüglich zunächst, dass hinsichtlich des in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 4 und 5 GlüStV angesprochenen Vorgehens gegen Dritte (Kreditinstitute/Internetprovider) das Hessische Ministerium des Innern und für Sport bzw. die dort angesiedelte Gemeinsame Geschäftsstelle der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder im Auftrag aller Länder umfangreichste Konsultationen mit Banken und Internetanbietern durchführt, um deren Sensibilität für die Beachtung glücksspielrechtlicher Vorschriften zu erhöhen und zugleich die komplexen rechtlichen und technischen Voraussetzungen für ein ggf. zwangsweises Vorgehen abzuklären. Diese Dienststelle befasst sich daneben - wiederum im Auftrag aller Länder - mit der Vorbereitung und Durchführung etwa von Untersagungsverfahren gegen ausländische Anbieter (etwa internationale Pokerplattformen u.ä.).

In den Ländern und somit auch in Berlin selbst konzentrieren sich die entsprechenden Maßnahmen bislang auf ein Vorgehen gegen die unmittelbar Verantwortlichen im Wege der Untersagung u.ä. Insofern ist darauf hinzuweisen, dass auch die unter Ziffer 5 benannten Verfahren regelmäßig einen unmittelbaren oder zumindest mittelbaren Internetbezug besitzen (unmittelbar etwa

Versagungen im Hinblick auf § 25 Abs. 6 GlüStV; mittelbar bei Sportwettbüros im Hinblick auf dortige Vermittlung von Glücksspielen ausländischer Internetakteure o.ä.). Außerhalb dieser Verfahren sind beim VG/OVG derzeit ca. 15 weitere Verfahren nach einer entsprechenden Untersagung zumindest auch der Veranstaltung, Vermittlung oder Bewerbung von öffentlichen Glücksspielen im Internet rechtshängig. Mit praktischer Auswirkung auch für Berlin werden daneben auch in anderen (Sitz-) Bundesländern nach wie vor Verfahren gegen Inhaber sog. DDR-Erlaubnisse (regelmäßig hohe Internetaktivität, vgl. etwa bwin) geführt; im entsprechenden Berliner Verfahren gegen einen hier ansässigen Inhaber konnte Mitte 2008 vor dem VG zumindest ein Teilerfolg erzielt bzw. das Bestehen einer derartigen Erlaubnis erfolgreich in Zweifel gezogen werden. Die Einhaltung der Internetverbote durch staatliche oder private Veranstalter/innen, durch gewerbliche Spielvermittler/innen oder Lottereeinnehmer/innen wird schließlich ein zentrales Element der verstärkt am 1.1.2009 eintretenden Erlaubnispflichten bzw. der entsprechenden Bewertung und Bescheidung von Erlaubnisansprüchen darstellen.

Berlin, den 18. November 2008

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Dezemb. 2008)